

<u>Betroffene Einrichtungen - § 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 IfSG</u>
<u>§ 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG (d. h. Personen, die in diesen Einrichtungen mit überwiegend Minderjährigen [> 50 %] betreut werden)</u>
Kindertageseinrichtungen
Kinderhorte
nach § 43 Absatz 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege
Schulen (für jede berufsbildende Schule ist zum Schuljahresbeginn zu prüfen, ob mehr als 50 % Minderjährige in der Einrichtung betreut werden und ob sie dementsprechend unter die Regelungen des Masernschutzgesetzes fällt)
sonstige Ausbildungseinrichtungen (bei Musikschulen, Begegnungsstätten und Freizeiteinrichtungen ist zu überprüfen, ob die Kriterien für eine Gemeinschaftseinrichtung [über 50 % minderjährige Schüler, Ausbildungsgedanke steht im Vordergrund, unterrichtsähnlicher Betrieb] zutreffen)
Internate als Teil einer Schule bzw. sonstigen Ausbildungseinrichtung
Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche Leistungen nach SGB IX erhalten und über einen Teil des Tages betreut werden und die nach § 45 und § 48a SGB VIII einer Erlaubnis bedürfen (heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und Gruppen für Kinder im nichtschulpflichtigen Alter, Ganztagsbetreuung für körperbehinderte, sehbehinderte/blinde, hörbehinderte/gehörlose und sprachbehinderte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)
<u>§ 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 IfSG (d. h. in diesen Einrichtungen seit vier Wochen betreute oder untergebrachte Personen)</u>
Vollstationäre Einrichtungen (Heime), in denen Kinder und Jugendliche Leistungen nach SGB IX erhalten und ganztägig betreut werden und die nach § 45 und § 48a SGB VIII einer Erlaubnis bedürfen
Teil- (z. B. Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII) und vollstationäre Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe, die nach § 45 und § 48a SGB VIII einer Erlaubnis bedürfen, Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht gemäß § 34 SGB VIII, sowie § 35a SGB VIII, sowie Inobhutnahmeeinrichtungen gemäß § 42 SGB VIII (nicht bei Inobhutnahme bei geeigneter Person)
Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
<u>§ 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 IfSG (d. h. in diesen Einrichtungen tätige Personen)</u>

* Mischeinrichtung: Wenn eine Einrichtung mehrere Angebote oder Arbeitsplätze versammelt, von denen manche ihrem Charakter nach unter die Vorschrift des § 20 IfSG fallen und manche nicht („Mischeinrichtungen“), ist darauf abzustellen, inwiefern diese verschiedenen Angebote so räumlich abgegrenzt sind, dass jeglicher für eine Übertragung des Masernvirus relevante Kontakt zwischen den dort jeweils tätigen Personen und den in der Einrichtung betreuten und/oder untergebrachten Personen sicher ausgeschlossen werden kann. Sind bei dem Einrichtungsteil vor Ort mehr als die Hälfte der von ihm vorgehaltenen Angebote unter § 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 IfSG zu fassen (Schwerpunkt), so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er unter die Regelung des § 20 IfSG fällt.

**Erforderlich ist, dass die Personen regelmäßig in der Einrichtung tätig sind. Als „Faustregel“ werden hierfür mehr als fünf Tage im Kalenderjahr angenommen. Grundsätzlich wird auf die FAQ des Bundes verwiesen: „Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Masern-Impfpflicht fallen, hängt davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen betreut oder tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.“

Anlage: Tabellarische Übersicht der Einrichtungen und Personen, die der Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Infektionsschutz (IfSG) unterliegen bzw. nicht unterliegen (nicht abschließend), Sachstand 29.11.2022

Krankenhäuser
Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V
Einrichtungen für ambulantes Operieren
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
Dialyseeinrichtungen
Tageskliniken
Entbindungseinrichtungen
Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind. Dazu gehören u. a. spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), Blutspendeeinrichtungen
Arztpraxen
Zahnarztpraxen
psychotherapeutische Praxen
Praxen von Angehörigen der bundesrechtlich geregelten humanmedizinischen Heilberufe (u. a. Diätassistenten, Ergotherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger, Logopäden, Masseur und medizinische Bademeister, Orthoptisten, Physiotherapeuten, Podologen); Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (zum Beispiel Heilpraktiker und Sprachtherapeuten, inkl. (interdisziplinärer) Frühförderstellen) auch Angehörige dieser Berufe, wenn Leistungen als selbständig Tätige bzw. ambulant (z. B. in der räumlichen Umgebung bei Patienten) erbracht werden; insbesondere sind Hebammen unabhängig von ihrem Leistungsumfang erfasst
Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD), in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden (trifft auch auf Test- und Impfzentren zu, die vom ÖGD betrieben werden)

* Mischeinrichtung: Wenn eine Einrichtung mehrere Angebote oder Arbeitsplätze versammelt, von denen manche ihrem Charakter nach unter die Vorschrift des § 20 IfSG fallen und manche nicht („Mischeinrichtungen“), ist darauf abzustellen, inwiefern diese verschiedenen Angebote so räumlich abgegrenzt sind, dass jeglicher für eine Übertragung des Masernvirus relevante Kontakt zwischen den dort jeweils tätigen Personen und den in der Einrichtung betreuten und/oder untergebrachten Personen sicher ausgeschlossen werden kann. Sind bei dem Einrichtungsteil vor Ort mehr als die Hälfte der von ihm vorgehaltenen Angebote unter § 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 IfSG zu fassen (Schwerpunkt), so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er unter die Regelung des § 20 IfSG fällt.

**Erforderlich ist, dass die Personen regelmäßig in der Einrichtung tätig sind. Als „Faustregel“ werden hierfür mehr als fünf Tage im Kalenderjahr angenommen. Grundsätzlich wird auf die FAQ des Bundes verwiesen: „Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Masern-Impfpflicht fallen, hängt davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen betreut oder tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.“

Anlage: Tabellarische Übersicht der Einrichtungen und Personen, die der Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Infektionsschutz (IfSG) unterliegen bzw. nicht unterliegen (nicht abschließend), Sachstand 29.11.2022

Rettungsdienste (Rettungswachen und deren Außenstellen, Notarztstandorte, Stationen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste, soweit sie in den Bereichsplänen festgelegt sind, Luftrettungsstationen, Rettungseinrichtungen der privaten Hilfsorganisationen oder andere Unternehmen (Leistungserbringer) nach § 31 Absatz 1 Satz 2 SächsBRKG auf die der Träger des Rettungsdienstes die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen hat, wo Personal direkt in der Notfallrettung und im Krankentransport arbeitet, Berufsfeuerwehren, die rettungsdienstlich tätig sind)
Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, soweit dort unmittelbarer Patientenkontakt besteht.
Medizinisch-diagnostische Labore, wenn sie Bestandteil einer in der Vorschrift genannten Einrichtung sind; es gelten die allgemeinen Regeln zum Umgang mit „Mischeinrichtungen“*
Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte
die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege
vollstationäre Einrichtungen (Heime) , in denen Kinder und Jugendliche Leistungen nach SGB IX erhalten und ganztägig betreut werden und Unterkunft erhalten und die nach § 45 und § 48a SGB VIII einer Erlaubnis bedürfen
Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche Leistungen nach SGB IX erhalten und über einen Teil des Tages betreut werden und die nach § 45 und § 48a SGB VIII einer Erlaubnis bedürfen (heilpädagogischer Kindertageseinrichtungen und Gruppen für Kinder im nichtschulpflichtigen Alter, Ganztagsbetreuung für körperbehinderte, sehbehinderte/blinde, hörbehinderte/gehörlose und sprachbehinderte Schülerinnen und Schüler an Förderschulen , Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)
Schulen (für jede berufsbildende Schule ist zum Schuljahresbeginn zu prüfen, ob mehr als 50 % Minderjährige in der Einrichtung betreut werden und ob sie dementsprechend unter die Regelungen des Masernschutzgesetzes fällt)
sonstige Ausbildungseinrichtungen (bei Musikschulen, Begegnungsstätten und Freizeiteinrichtungen ist zu überprüfen, ob die Kriterien für eine Gemeinschaftseinrichtung [über 50 % minderjährige Schüler, Ausbildungsgedanke steht im Vordergrund, unterrichtsähnlicher Betrieb] zutreffen)
Internate als Teil einer Schule bzw. sonstigen Ausbildungseinrichtung
Teil- (z. B. Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII) und vollstationäre Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe, die nach § 45 und § 48a SGB VIII einer Erlaubnis bedürfen, Jugendhilfeeinrichtungen über Tag und Nacht gemäß § 34 SGB VIII, sowie § 35a SGB VIII, sowie Inobhutnahmeeinrichtungen gemäß § 42 SGB VIII (nicht bei Inobhutnahme bei geeigneter Person)
Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

* Mischeinrichtung: Wenn eine Einrichtung mehrere Angebote oder Arbeitsplätze versammelt, von denen manche ihrem Charakter nach unter die Vorschrift des § 20 IfSG fallen und manche nicht („Mischeinrichtungen“), ist darauf abzustellen, inwiefern diese verschiedenen Angebote so räumlich abgegrenzt sind, dass jeglicher für eine Übertragung des Masernvirus relevante Kontakt zwischen den dort jeweils tätigen Personen und den in der Einrichtung betreuten und/oder untergebrachten Personen sicher ausgeschlossen werden kann. Sind bei dem Einrichtungsteil vor Ort mehr als die Hälfte der von ihm vorgehaltenen Angebote unter § 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 IfSG zu fassen (Schwerpunkt), so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er unter die Regelung des § 20 IfSG fällt.

**Erforderlich ist, dass die Personen regelmäßig in der Einrichtung tätig sind. Als „Faustregel“ werden hierfür mehr als fünf Tage im Kalenderjahr angenommen. Grundsätzlich wird auf die FAQ des Bundes verwiesen: „Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Masern-Impfpflicht fallen, hängt davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen betreut oder tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.“

Anlage: Tabellarische Übersicht der Einrichtungen und Personen, die der Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Infektionsschutz (IfSG) unterliegen bzw. nicht unterliegen (nicht abschließend), Sachstand 29.11.2022

<u>Nicht betroffene Einrichtungen</u>
Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
stationäre Einrichtungen der Altenhilfe und Pflege, aber auch der Eingliederungshilfe, sofern nicht überwiegend Kinder und Jugendliche untergebracht sind und soweit sie nicht einem Krankenhaus vergleichbare Leistungen anbieten
Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen
Justizvollzugsanstalten - und dazu gehören auch deren Schulen sowie Krankenstationen/Krankenhäuser, die ausschließlich dem Vollzug zugeordnet sind - sind in § 36 Absatz 1 Nummer 6 IfSG ausdrücklich benannt und daher <u>nicht</u> vom Masernschutzgesetz umfasst.
Apotheken
Übungsleitungen (Sportstätten), die ärztlich verordneten Rehabilitationssport außerhalb von Rehabilitationseinrichtungen durchführen
Medizinisch-diagnostische Labore, wenn sie zwar Bestandteil einer in der Vorschrift genannten Einrichtung sind, aber jeglicher Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. in getrennten Verwaltungsgebäuden arbeitende Mitarbeiter)
Testzentren und Teststellen, die nicht unmittelbar durch den ÖGD betrieben werden.
sonstige Wohnformen, wie ambulant betreutes Einzelwohnen, die keine Gemeinschaftseinrichtungen darstellen.

<u>Betroffene Personengruppen (nur Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind)</u>
alle in den Einrichtungen regelmäßigTätige
in den Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen
in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebrachte Personen

* Mischeinrichtung: Wenn eine Einrichtung mehrere Angebote oder Arbeitsplätze versammelt, von denen manche ihrem Charakter nach unter die Vorschrift des § 20 IfSG fallen und manche nicht („Mischeinrichtungen“), ist darauf abzustellen, inwiefern diese verschiedenen Angebote so räumlich abgegrenzt sind, dass jeglicher für eine Übertragung des Masernvirus relevante Kontakt zwischen den dort jeweils tätigen Personen und den in der Einrichtung betreuten und/oder untergebrachten Personen sicher ausgeschlossen werden kann. Sind bei dem Einrichtungsteil vor Ort mehr als die Hälfte der von ihm vorgehaltenen Angebote unter § 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 IfSG zu fassen (Schwerpunkt), so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er unter die Regelung des § 20 IfSG fällt.

**Erforderlich ist, dass die Personen regelmäßig in der Einrichtung tätig sind. Als „Faustregel“ werden hierfür mehr als fünf Tage im Kalenderjahr angenommen. Grundsätzlich wird auf die FAQ des Bundes verwiesen: „Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Masern-Impfpflicht fallen, hängt davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen betreut oder tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.“

Anlage: Tabellarische Übersicht der Einrichtungen und Personen, die der Nachweispflicht gemäß § 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Infektionsschutz (IfSG) unterliegen bzw. nicht unterliegen (nicht abschließend), Sachstand 29.11.2022

<u>Dazu gehören insbesondere:</u>
Einrichtungsleitungen
Verwaltungspersonal
minderjährige oder volljährige Praktikanten, Auszubildende, Studierende**
Personen, die ihren Freiwilligendienst (nach dem BFDG oder JFDG) ableisten
Erzieher, Lehrkräfte, Assistenzpersonal (z.B. Schulbegleiterinnen bzw. Schulbegleiter (inklusive SGB IX/ SGB VIII -finanziert))
ehrenamtlich Tätige**
Beschäftigte von Fremdfirmen (z. B. Reinigungsfirmen)**
Hausmeister, Transport-, Küchen-, Reinigungspersonal**
externe Lehrkräfte, die zwecks Prüfungsbegleitung in der Einrichtung tätig werden**
Beschäftigte des Medizinischen Dienstes, die regelmäßig** in den dem Masernschutzgesetz unterfallenden Einrichtungen tätig werden
(externe) Handwerker (u. a. auch Orthopädietechnik)**
Catererfirmen**
Zeitarbeitskräfte**
Friseure**
freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Honorarkräfte, Berater usw.)**
alle externen Personen, wenn sie regelmäßig** in einer Gemeinschaftseinrichtung oder bei Veranstaltungen dieser Gemeinschaftseinrichtung eingebunden sind. (z. B. Eltern, die regelmäßig** in die Begleitung der Schüler zu schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes involviert sind)

* Mischeinrichtung: Wenn eine Einrichtung mehrere Angebote oder Arbeitsplätze versammelt, von denen manche ihrem Charakter nach unter die Vorschrift des § 20 IfSG fallen und manche nicht („Mischeinrichtungen“), ist darauf abzustellen, inwiefern diese verschiedenen Angebote so räumlich abgegrenzt sind, dass jeglicher für eine Übertragung des Masernvirus relevante Kontakt zwischen den dort jeweils tätigen Personen und den in der Einrichtung betreuten und/oder untergebrachten Personen sicher ausgeschlossen werden kann. Sind bei dem Einrichtungsteil vor Ort mehr als die Hälfte der von ihm vorgehaltenen Angebote unter § 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 IfSG zu fassen (Schwerpunkt), so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er unter die Regelung des § 20 IfSG fällt.

**Erforderlich ist, dass die Personen regelmäßig in der Einrichtung tätig sind. Als „Faustregel“ werden hierfür mehr als fünf Tage im Kalenderjahr angenommen. Grundsätzlich wird auf die FAQ des Bundes verwiesen: „Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Masern-Impfpflicht fallen, hängt davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen betreut oder tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.“

Nicht betroffene Personengruppen
Ersthelfer im Rahmen der Ersthelfertätigkeit
Personen, bei denen jeglicher übertragungsrelevanter Kontakt zu den gefährdeten Personengruppen wegen des Charakters der ausgeübten Tätigkeit sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. räumlich abgetrennt tätige Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter)
behandelte und medizinisch untersuchte Personen in den betroffenen Einrichtungen (Patienten)
Besucher der behandelten, betreuten oder untergebrachten Personen
Personen, die sich lediglich über einen ganz unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten (z. B. Postboten, Paketzusteller u. ä)
Personen, die ausschließlich außerhalb der Einrichtung am Gebäude Arbeiten durchführen (z. B. Bauarbeiter, Industrielletterer u. ä.)
Betreuungs- und Familienrichter
Betreuer und Personen, die ähnliche Funktionen ausüben, insbesondere auch Amtsvormünder und Mitarbeiter der Sozialen Dienste
Angehörige der Polizei, Feuerwehr oder von Notdiensten, die im Rahmen eines Einsatzes die Einrichtung betreten
Personen, die im Rahmen eines einmaligen Einsatzes – nicht regelmäßig** – in der Einrichtung tätig sind (z. B. externe Handwerker)
Personen, die beim Polizeiärztlichen Dienst tätig sind
Beschäftigte von Aufsichts- und Kontrollbehörden (Heimaufsicht, LÜVA u. ä.)

* Mischeinrichtung: Wenn eine Einrichtung mehrere Angebote oder Arbeitsplätze versammelt, von denen manche ihrem Charakter nach unter die Vorschrift des § 20 IfSG fallen und manche nicht („Mischeinrichtungen“), ist darauf abzustellen, inwiefern diese verschiedenen Angebote so räumlich abgegrenzt sind, dass jeglicher für eine Übertragung des Masernvirus relevante Kontakt zwischen den dort jeweils tätigen Personen und den in der Einrichtung betreuten und/oder untergebrachten Personen sicher ausgeschlossen werden kann. Sind bei dem Einrichtungsteil vor Ort mehr als die Hälfte der von ihm vorgehaltenen Angebote unter § 20 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 3 IfSG zu fassen (Schwerpunkt), so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er unter die Regelung des § 20 IfSG fällt.

**Erforderlich ist, dass die Personen regelmäßig in der Einrichtung tätig sind. Als „Faustregel“ werden hierfür mehr als fünf Tage im Kalenderjahr angenommen. Grundsätzlich wird auf die FAQ des Bundes verwiesen: „Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Masern-Impfpflicht fallen, hängt davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen betreut oder tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.“